

Woman That Does Something

vba. Wenn man zur Herbstzeit durch die Wälder geht und die ersten Veränderungen des Laubes betrachtet, dann beginnt man an die Dichter, die vom Herbst als vom Beginn des großen Sterbens in der Natur sprechen. Die Verfärbung des Laubes ist aber kein Zeichen des Sterbens. sondern im Gegenteil ein Zeichen des Gebens. Das Blatt des Baumes speichert in seinem Geleben im Laufe des Sommers große Mengen von Chlorophyll (Blattgrün) auf. Dieses Blattgrün hat die außerordentlich wichtige Aufgabe, den Atmungsprozeß der Pflanze zu befähigen, bei dem eine starke Verdunstung von Wasser stattfindet. Im Herbst, wenn in der Natur Wassermangel auftritt, hilftlich die Pflanze dadurch, daß sie die großen Verdunstungsflächen abwirkt, denn im Winter wäre sie nicht in der Lage, in dem gefrorenen Boden so viel Wasser zu binden, was sie auch ihre Blätter überwintern könnte. Sie greift daher zu dem einfachen Mittel, sich ihrer Blätter zu entledigen, aber nicht ohne vorher das so außerordentlich wichtige Blattgrün wieder zurückgewonnen zu haben. Im Herbst beginnen nämlich die kleinen Chlorophyllkörperchen in den Stamm und Baumes zurückzuwandern, in welchem sie überwintern. Dies hat zur Folge, daß das Blatt sich färbt. Es ist also ein lebenserhaltender Vorgang, der die Pflanze veranlaßt, sich zu färben und die Blätter abzuwerfen. Zwischen Blatt und Blattstiel beginnt jetzt von außen nach innen eine kleine Rostflecke zu wachsen, die Mund, die entstehen würde, wenn das Blatt abgerissen wird, verschließt. Von dem Augenblick an, wo die Rostflecke sich vervollständigt hat, hängt das Blatt nur noch lose am Stiel. Ein schwacher Lufthaß, meist sogar die eigene Schwere genügen, um das Blatt zu Boden fallen zu lassen. Wenn im Herbst das Laub fällt, so ist dies also ein Zeichen, daß die Pflanze über den Baumlich auf den Winter vorbereitet und durch Preisgabe des Laubes sein Leben zu erhalten trachtet.

**Gründliche Alters- und Hinterbliebenen-Berförgung
für Reichsangehörige.**

Berlin. (Hunkspruch.) Im Reichsfinanzministerium wurde gestern, wie berichtet wird, mit den im Reichsbanner-Becken-Kartellvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen ein Abkommen über eine gelegliche Wieder- und Hinterbliebenenversorgung der Reichsbannerangehörigen unterschrieben. Nach dem Inhalt dieses Abkommens sollen den berufs-und/oder Angehörigen oder deren Hinterbliebenen Zuflüsse zu den geleglichen Reichsgeldern oder Hinterbliebenenrenten gewährt werden. Die Zusatzversorgung der Angestellten erfolgt im Rahmen der Angestelltenversicherung. Das Abkommen tritt mit dem 1. November 1928 in Kraft. Für den Zusatz versicherter Angestellten werden entsprechend höhere Beiträge an die Angestelltenversicherung abgeführt. Nicht nur öffentliche Körperschaften, sondern auch private Unternehmungen können jederzeit ohne Schaffung neuer Verwaltungsbürgen in ähnlicher Weise diese Versorgung ihres Personals in die Wege leiten.

Örtliches und Sächsisches.

Strela, den 10. Oktober 1928

— "Wettervorbericht für den 11. Oktober.
Mitgeteilt von der Sächs. Landeswetterwarte zu Dresden.
Unbeständige Witterung. Wechselnd, vorwiegend stark
bemerkte Niederschlagschauer. Weiterer Temperaturab-
gang. Im Gebirge rauh. Gelegentlich, besonders in den
höheren Lagen lebhafte Winde aus westlichen Richtungen.
— Daten für den 11. Oktober 1928. Sonnen-
aufgang 6.17 Uhr. Sonnenuntergang 17.17 Uhr. Mond-
aufgang 3.19 Uhr. Monduntergang 17.00 Uhr.

1581: Der schweizerische Reformator Ulrich Zwingli stirbt bei Kappel (geb. 1484).
 1825: Der Dichter Konrad Ferdinand Meyer stirbt in Zürich geb. (gest. 1888).

Seite 8 von 10 Seiten im Gesamt

—* 2. Kunstabend. Gestern abend 6 Uhr wurde mitgeteilt, daß Kammersänger Ermold erkrankt ist. Weder weiter Versaß für den „Lustigen Abend“ wurde abgelehnt. Dieser Abend findet nunmehr Anfang November statt. Dafür kommt heute abend als erstklassige Vertreterin ihres Faches die berühmte Ballettmelsterin der Sächs. Staatsoper Dresden Ellen von Glehn-Peg mit Ensemble. Die Abonnenten der Kunstabende dürften damit völlig zufrieden sein! Für Nichtabonnenten Säiten bei Biller, Hollmann, Göttner-Gröba und an der Abendkasse.

—* Armenierfilm. Rächtien Greitog findet im unteren Saale des Jugendheims die Vorführung eines Films statt, der ergreifende Bilder aus der Arbeit der Mission unter dem Volke der Armenier zeigen wird. Siehe die Einladung im Anzeigenteile. Es dürfte noch vielen in Erinnerung sein, welche unerhörten Grausamkeiten vor einer Reihe von Jahren von den Türken an diesem Volle verübt worden sind. In die schreckliche Leidenschaft der Armenier, da Tausende hingemordet und Kindern die Hände abgeschnitten sind u. a. m., wird der Film Windlich geben, aber auch in die Arbeit der barmherzigen Vieße, die dort getan werden ist. Eintrittskarten zu 80 Pf. sind am Eingange des Saals zu haben.

— "Feuerlöschübung. Gefahren abend in der 6. Etunde rüstete der Feuerlöschzug des Freim. Rettungskörps mit der Automobilfiorse noch Geltbach aus. Als Übungssobjekt war die Bündnerische Biegellet ausgewiesen, um insbesondere die dortigen Wasserversorgungsanlagen zu prüfen. Als Ergebnis der Übung wurde festgestellt, daß bei an dem Grundstück errichteten Wohnungsanlage Wasser in völlig ausreichender Menge aninsonnen werden kann, um einen etwa entstehenden Brand mit Erfolg bekämpfen zu können. Es wurde ferner festgestellt, daß notigenfalls das Wasser bei Vorhandensein genügender Schilder auch nach entfernter gelegenen Grundstücken weiter geleitet werden könnte.

— Die Elbe hat während der letzten Tage erheblichen Zufluss bekommen, so daß ein normaler Flussstand bald erreicht werden dürfte. Durch den fortwährenden geringen Wasserstand sind der Schiffsverkehr und den von ihm abhängenden Betrieben zum Teil empfindliche Schäden entstanden, deren Ausgleich bis zum Schluß des Stromverlaufs kaum möglich sein dürfte. Durch Havarien sind die Werften allerdings normal beschäftigt gewesen.

— Verlängerung der Ausbrauchfrist für Unsichtbarkeiten mit Druckvermerken. Es scheint nicht allgemein bekannt zu sein, daß Unsichtbarkeiten, die auf der rechten Seite der Bordertafte oder von der linken auf der rechten Seite befindlichen Tafeln fürs geänderte Ma-

nach den Bekanntmachungen über Wollbeschaffung aus Wollbetriebe-
rung nicht ausgelassen sind. Da an solchen Kurten immer
noch erhebliche Betriebsnäthe vorhanden sind, ist die Aufrechtheit,
sowohl sie bereits mehrere Jahre läuft, nochmals
bis 31. Dezember 1930, verlängert werden. Eine weitere
Verlängerung über diesen Zeitpunkt ist nicht beabsichtigt.
Es ist deshalb zur Bezeichnung von Schäben erforderlich
bei Herstellung von Reisauflagen die Sonderarten der Woll-
beschaffung zu beachten.

— 800 Mark Belohnung. Die bereits genehmigt war am Sonntag auf den Eisenbahndienst zwischen den Stationen Strehla und Stein eine leise Reiter lange Eisenbahnlinie gelegt werden, bis mit Hilfe eines zufällig vorbeikommenden Arbeiters und mehrerer Bahndienstbeamten rechtzeitig befreit werden konnte. Die Reichsbahndirektion Dresden hat für die Gemüthigung des Arbeiters, der unter einer Belohnung bis zu 800 Mark ausgesetzt und sich bis Verstellung vorbedienen.

—* Eine Mahnung zur Sicherung eines
monatlichen Spottkärtchensaales. Der Einheits-
verband des Deutschen Kartoffelbaus e. V. hat an die
Fachverbände der Landwirtschaft und den

Kartoffelbauende Landwirtschaft im Sinnesinsum mit den Deutschen Landwirtschaftsrat, der Kartoffelbau-Gesellschaft und der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, folgendes Aufrufertung gerichtet: „Die Seiten, in denen die Verbraucherlichkeit die Ablieferung nicht einwandfreier Speisekartoffeln hinnehmen möchte, sind endgültig vorüber! Weder Bauern noch Händler, sondern die Haushalte allein bestimmen heute durch die Wahl ihres Einkaufes die Wirtschaftsmöglichkeit der Speisekartoffeln. Wie steht nur die Ware, die in Größe, Sauberkeit und Sortierung ihrem Konsumenten entspricht. Vom Aussehen der Ware fällt sie auf deren Geschmack und trifft dann nach ihrer Wahl. Wie aber gilt diese aus? Die schreckhaft hohen Säulen der häufig wässrigen Einführung ausländischer Kartoffeln geben die Antwort und reden eine eindringliche Sprache. Wie nun ist diese Einführung eingudämmen? Undem der deutsche Bauern wird sich in der Sortierung den Wünschen der Haushalte genau so anpassen wie das Ausland. Durchdringt ist eine Aussortierung der ohnehin weiteres als frisch erkennbaren Knollen selbstverständlich. Damit allein aber ist es nicht getan. Eine gewissenhafte Ablieferung erfordert auch peinliche Aussortierung aller Knollen mit zu großem Absatz, für den im städtischen Handel keinerlei Verwendung vorhanden ist. Ferner müssen alle kleinen, zwierüngigen, schiefen, angebaute, mit Wurm- oder Mäusefraß behafteten oder sonst irgendwie beschädigten Knollen sorgfältig ausgesortiert werden. Nur gut abgetrocknete Ware darf zur Verladung kommen. Die Prüfung muss sich mit gleicher Sorgfalt auch auf die innere Beschaffenheit der Ware erstrecken. Alle mit Innenfäule, Schwarzsiedigkeit, Stippigkeit usw. durchsetzten Partien scheiden für den Verkauf als Speiseware genau so aus, wie alle Mistware (abgebaute Sorten) und schlecht kochende Partien. Ein weiteres Erfordernis ist pflegliche Behandlung vor und während der Verladung. Die Benutzung schwerer Geräte ist streng zu vermeiden. Gorgätzige Prüfung der Eisenbahnwaggons (Salawagen), zeitgemäße Verpackung, Lüftung usw. sind unbedingt erforderlich. Je gewissenhafter diese einschönen Regeln befolgt werden, um so eher werden Kartoffelabsatz und Kartoffelpreis sich zugunsten der deutschen Landwirtschaft entwickeln. Nichtbenutzung dieser Regeln aber ist gleichbedeutend mit einem ständig weiter zurückgehenden Verbrauch deutscher Ware und hat eine vermehrte Einführung zur Folge.“

—* Warnung für Schwarzhörer am Rundfunk. Begen Vergebens gegen die Bestimmungen über das Funkwesen sind noch dem Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost im Deutschen Reiche im letzten Jahre 1929 Schmarbhörer (1926; 2014) rechtsträchtig verurteilt worden. Neben den empfindlichen Geldstrafen (bis zu 900 Mrd.) sind in fast allen Fällen die vorgeführten Funkapparate eingezogen worden. Wie die Oberpostdirektion Leipzig hierzu mitteilt, wird auch im Leipziger Bezirk mit allem Nachdruck gegen das Unwesen der Schwarzhörer eingeschritten. Die Zahl der Verurteilungen hat hier im Jahre 1927 mehr als 100 betragen. Auch neuerdings ist wieder ein Schwarzhörer in Leipzig mit 100 Mark Geldstrafe über hinsichtliche zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt und sein Funkgerät eingezogen worden. Der von Schwarzhörern bei den Gerichtsverhandlungen oftmals vorgebrachte Einwand, daß ihnen die geltenden Bestimmungen nicht bekannt gemessen seien, wird vom Gericht nicht als stichhaltige Entschuldigung angesehen, nachdem der Rundfunk im Deutschen Reiche nunmehr beinahe fünf Jahre besteht. Es liegt daher im eigenen Interesse aller Inhaber von nichtgenehmigten Funkanlagen, ihre Anlage schließlich bei dem zuständigen Postamt anzumelden. Dementzt sei noch, daß eine behördliche Genehmigung bereits für die Errichtung einer Anlage notwendig ist.

— * Eine Flut von Geschäftsjubiläen. Aus Leipzig wird berichtet: Wenn man in diesen Tagen durch die Stadt geht, dann sieht man fast an jedem dritten Geschäft eine Girlande hängen, durch die angekündigt wird, daß man sich hier teilnehmen Boben nähert, weil das Geschäft sein 25-, 30-, 33-, 40-, 50- oder 75-jähriges Bestandsjubiläum feiere. Nach daß Jubiläum des gebürtigen Bestehens ist schon solchermaßen angezeigt worden. Gegen beiden Seiten, der Rück und der Vorder, soll beobachtet nichts gesagt sein. Über — mag das folgende nicht wahr sein, so ist es doch glänzend erzählt — die Jubiläate sind unter sich nicht ganz einig. Sie haben noch keinen Verein gegründet und auch noch keinen Club aufgemacht, weder insgesamt noch nach Altersklassen getrennt. Also stehen sie schullos im Rahmen, in dem die Zahl alles und die Organisation noch mehr bedeutet. Da ist es denn babin gefommen, daß bei einem jungen Schuhmacher, der vor noch nicht ganz einem Jahre sein Geschäft neu gegründet hatte, eines Tages eine Girlande über het Türe hing mit einer goldenen 25 in der Mitte. Esch griff man sich an den Kopf. Dann ging die Konkurrenz zum Rath, weil hier ganz unsicherhaft doch unselterer Wettbewerb vorliege und was war anders zu erwarten, als daß der arme Schuhmacher peinlich bestraft würde. Ihn machte das aber nichts aus, er sagte, er habe in diesen Tagen zwar nicht sein 25-jähriges Geschäftsjubiläum feiern wollen, aber er habe seinen 25. Geburtstag begangen und das sei ein ihm wichtig erscheinendes Ereignis, an dem er gerne alle seine Kunden und darüber hinaus die ganze Nachbarschaft und sämtliche Passanten teilnehmen lassen wollte; deshalb habe er sein Haus geschmückt und das könnte ihm wohl nicht verwehrt werden. An zuständiger Stelle berichtet man sich jetzt den Kopf darüber, ob nicht vielleicht doch das Schuhmachersfest auf Grund eines Missverständnisses

maßnahmen auf Grund eines Paragraphen zu fangen sei. — Die Schule muß von allen Kindern regelmäßig besucht werden. Den Adventisten vom liebsten Tage ist es nach einer ländlichen Ministerialverordnung vom 9. Oktober 1920 gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Kinder vom Schulbesuch am Sonnabend, dem Adventisten-Sabbat, abzuholten. Ein Leipziger Rabbiner legte sich, was den Adventisten recht ist, aus und Juden billig sein und behielt sein Kind ebenfalls am Sonnabend von der Schule aus, weil der Sonnabend ja der Sabbath der Juden ist. Der Rabbiner erhielt zunächst einen Strafbefehl über 25 Mark. Dagegen erhob er Einspruch mit der Begründung, daß hier nach zweierlei Recht gerichtet würde. Nach Artikel 109 der Reichsverfassung müsse ihm genau so wie den Adventisten nachgelassen werden, seine Kinder vom Schulbesuch am Sonnabend auszuhalten. Das Leipziger Schulverordnet hat den Strafbefehl.

befießt nach einer geistigen durchgänglichen Verbesserung aber aufrecht erhalten. Letztlich besteht eine Staatsanstrengung zu Gunsten der Oberchristen; nur ist dies durch die Bürgschaftsbereitschaft vollkommen zu Recht erlaufen worden und für die Juden sei eine solche Rechtsstellung nicht erlaufen, sie hätten nun nach dem Kriege in die Schule zu schicken. — Der Rabbiner will die Bürgschaftsbereitschaft bis in die höchsten Gewaltungen verfechten. — Eine nationalele Politische Lösung wäre jedoch, wenn das jüdische Staatsministerium die Oberchristenverfolgung förmlich aufzuheben wollte, denn für eine solche Verbesserung ist zwingend ein Grund im heutigen Staat vorhanden.

Die Größe der Räume hat in diesem Jahre nicht beeinflußt. Der strenge Winter von 1927/28 hat den an sich schon schwachen Rückbaumbestand durch vollständiges Entfernen von Bäumen stark vermindert. Um übrigens ist zu hoffen, daß der Verlust durch Neuanpflanzung wieder wettgemacht wird. Einem reicherem, allerdings wertlosen „Satzug“ liefern die Rothanien. Die aldringend brauen polterten Gedärme sind lediglich von den Jägern befreit. Die Rothanien sind das Material zu allerlei nützlichen Spielzeugen. Ob lassen sich daraus z. B. recht naturgetreue Hölzer schnitzen, auch biegen die Gedärme Material zu allerlei nützlicher Verstärkung zur Kurzweil und Handfertigkeit unserer Kinder an Wintertagen; sie sind bescheidenes Spielzeug aus anivierholzlosen Tagen.

—⁸ Die Berufsschulhaft der ausgebildeten Hausangestellten. Nachdem nun von Schaffung einer neu eingetretene Hausangestellte nicht zur Berufsschule auf-

gemeißelt worden, weil die betreffenden Arbeitnehmer der Belebung waren, daß solche von außerhalb Sachsen zugängige Wälder hier nicht schulischätzen seien. Diese Meinung ist richtig. Es sind vielmehr alle Schüler und Schülerinnen, die die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Länder aber die unmittelbare Staatsangehörigkeit besitzen und in Sachsen ihren Aufenthaltsort haben, zum Besuch der Bildungsanstalt nach Weisgabe der in Sachsen geltenden landesrechtlichen Vorschriften heranzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Berufsschulen, also auch für die Schüler beginnender Schülerinnen, die auf einem außerordentlichen Orte auswissen, in dem eine Fortbildungsschule oder Berufsschulabsicht nicht besteht.

— Im Februar aus allen Zeiten des Bezirks der Umtshauptmannschaft Böhlen sind am vergangenen Sonntag im Roten Hause zu Gräfenhain zusammengefunden, um die Sitzungen zu einer Rasse zur Unterstüzung der durch Bieneleichen geschädigten Imker zu beraten. Ausgesprochen wurde das Verhandlung durch die Univereinheit unseres Herrn Umtshauptmanns, der mit logischer Schärfe den vorliegenden Sitzungsentwurf vom Rechtsstandpunkte aus beleuchtete, überall in liebenswürdigster Weise Rücksicht ertheilte und wertvolle Anregungen gab. Die in der Versammlung erarbeiteten Sitzungen sollen noch im Laufe dieses Jahres in einer Imkerversammlung, zu der jeder Bieneinhaber der Umtshauptmannschaft schon im voraus eingeladen wird, vorgetragen werden, um die Gründung der so bitter notwendigen Unterstützungsstelle zu vollziehen.

— * Gesellschaft für Volkssbildung. Eine Unterstüzung von 40 000 Büchern (Volls- und Jugendschriften) stellt die Gesellschaft für Volkssbildung (Berlin, R.W. 40, Sünzburger Straße 21) aus der von ihr verwalteten Ritterstiftung unbemittelten Volksschulbüchereien, die Mitglied der Gesellschaft sind, unentgeltlich zur Verfügung. Von den gebrauchten Büchern ist in der Regel der Einband zu entzündigen, einige Bücher werden auch völlig unentgeltlich abgegeben. Die Stiftung besteht seit 1908 und hat bisher 8817 Büchereien mit 181 409 Büchern unterstützt. Im Jahre 1928 wurden bisher Bücher im Werte von 27 710 M.R. an 882 Büchereien abgegeben. Für wenig bemittelte Büchereien wird durch die Stiftung eine wirkliche Hilfe geschaffen.

—* Ein wissenschaftlich-praktischer Vortrag über die Alkoholfrage (durch östl. Sachse. Debsgang) findet in Freiberg i. Sa. am 16. und 17. Oktober 1928 statt, verbunden mit einer Ausstellung gegen den Alkoholismus vom 14. bis 21. Oktober 1928, veranstaltet vom Mobiliaramt der Stadt Freiberg und dem Bezirksfürsorgeverband der Arbeiterwohlfahrt Freiberg gemeinsam mit der östl. Landesbehörde gegen den Alkoholismus.

— Die Moritzburger Bibliothek. Die im Schloss Moritzburg neu aufgestellte Bibliothek des Vereins „Haus Wettin“ kann wegen der noch im Gange befindlichen Umbauarbeiten erst vom Frühjahr an besichtigt werden. Das Nähere wird rechtzeitig bekanntgegeben. Bis dahin werden Sondervorführungen veranstaltet, wenn die Besucher ein dahin gerichtetes Gesuch spätestens eine Woche zuvor bei der Verwaltung des Vereins „Haus Wettin“ in Dresden-L. 1, Singendorfstraße 6, anbringen und dabei ein kleinen Beitrag von 50 Pfennig an die Bibliothek nachzahlen.

besonderes Interesse am Besuch der Bibliothek nachweisen.
Wie wird der Umsatz der Leipziger Messe geschätzt? Im Verlaufe einer Pressekonferenz, die vom Leipziger Wehant einberufen und in Leipzig abgehalten wurde, machte der Direktor des Leipziger Wehants, Dr. Köhler, sehr interessante Angaben über die Art, wie die Schätzung der Umsatzaufflern von den einzelnen Leipziger Meistern aufgestellt kommt. Das vorläufige Umsatzergebnis der Herbstmesse 1928 wird auf 350 Mill. Mark geschätzt. Diese Zahl ist so ermittelt, daß man die Zahl der Ubertage, die univendig sind, um die Meistertage auszuführen, zunächst mit 8 vervielfältigt (achtstündige Arbeitstage) und die so gewonnene Ziffer mit 92 multipliziert (Blindesthunderlohn). Das Ergebnis dieser Rechnung wird als die Hälfte des Gesamtwertes der erzielten Ausflüsse angesehen. Man rechnet also noch einmal so viel, um die Gesamtsumme schließlich zu ermitteln. Dazu ist zu bemerken, daß es sich um die vorläufigste Schätzung handelt, die überhaupt möglich ist. Letztlich werden die Umsätze erheblich höher sein, wie jeder Wirtschaftskundige im Hinblick auf das geschilderte Zustandekommen der Gesamtsumme sich sagen muß. Die vorhandenen positiven Unterlagen sind durch Fragebogen ermittelt. Von den diesjährigen Leipziger Herbstmesse liegen jetzt schon etwa 25 v. d. der Fragebogen vor, durch die ein Umsatz von annähernd 100 Millionen Reichsmark angegeben wird; dieser Umsatz mit 4 vervielfältigt gäbe 400 Millionen, auch wieder ein Betrag dafür, daß die oben

erlaubte Art der Schöpfung darüber vorsichtig ist.

— Die Verurteilung von Lebensmitteln in Geschäften. In dieser Woche fällt jüngst das Preußische Kammergericht ein Urteil, das sowohl für die Lebensmittelgeschäfte wie für das laienhafte Publikum sehr beachtenswert ist. Es handelt sich um folgenden Fall: Der Verkäufer L. eines Lebensmittelgeschäfts in Wandlitz war beschuldigt worden, gegen eine Polizeiverordnung vom 18. Februar 1926 verstohlen zu haben, die vorstehend, daß die Waren in Lebensmittelgeschäften nicht betriebe werden dürfen und daß entsprechende Waren im Laden auszubringen sind. L. betont, daß die angegebene Polizeiverordnung sich nur auf Geschäfte beziehe, in denen die Lebensmittel unverhüllt gehandelt werden, daß aber in seinem Geschäft nur Waren verkauft werden, die verhüllt seien. Das Amtsgericht ließ diesen Standpunkt jedoch nicht gelten, sondern verurteilte L. zu einer Geldstrafe, indem es betonte, daß jene Polizeiverordnung für alle Lebensmittelgeschäfte gälte, ganz gleich, ob die Waren verhüllt oder unverhüllt seien. Gegen diese Entscheidung legte S. Revision beim Kammergericht ein, indem er sich auf den schon vor dem Amtsgericht geltend gemachten Standpunkt stellte. Der Generalstaatsanwalt trat der Partei bei und bestreute, daß Waren, die verhüllt seien,